

Studienreglement Master of Arts FHNW in Musikpädagogik

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand vom 21. Juni 2021) und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FHNW vom 1. September 2022, erlassen die Leiter der Institute das vorliegende Studienreglement für den Studiengang Master of Arts FHNW in Musikpädagogik; der Direktor der Hochschule für Musik FHNW genehmigt es.

Teil 1: Allgemeines

§1

Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Studienreglement definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung zum Studium, das Studium und dessen Organisation, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Masterabschlusses im Studiengang Master of Arts FHNW in Musikpädagogik.
- ² Es beschreibt insbesondere
 - die Anforderungen für ein erfolgreiches Zulassungsverfahren
 - den Studienaufbau und -ablauf
 - die Ziele des Studiums und
 - die Anforderungen für den erfolgreichen Studienabschluss.

Studienrichtungen

- ³ Es gilt für die Studienrichtungen:
 - Instrumental/vokal
 - Jazz instrumental/vokal
 - Alte Musik instrumental/vokal
 - Musiktheorie
 - Schulmusik II (A, B, C, D)
 - Musik und Bewegung
- ⁴ Soweit dieses Studienreglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FHNW.

§2

Ziele des Studiengangs

- ¹ Im Studiengang Master of Arts FHNW in Musikpädagogik steht neben der Entwicklung des individuellen künstlerischen Profils die Vermittlung von Musik an verschiedene Zielgruppen im Zentrum. Ziele des Studiums sind die vertiefte Auseinandersetzung mit Musik und die Bildung einer eigenständigen künstlerischen Persönlichkeit. In einem zweiten Schwerpunkt erwerben die Studierenden pädagogisch-didaktische Kompetenzen und werden an die berufliche Praxis herangeführt.

Die Studienrichtung Schulmusik II bereitet die angehenden Lehrpersonen darauf vor, den Auftrag der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II als Fachleute für Musik kompetent zu erfüllen. Die Lehrbefähigung wird in einem weiteren zweisemestrigen Studium an der Pädagogischen Hochschule erreicht.

Teil 2: Studium

§3

Zulassung zum Studium

Zulassungskriterien

- ¹ Zum Masterstudium zugelassen wird, wer über einen Bachelorabschluss in Musik oder Musik und Bewegung verfügt oder eine äquivalente Vorbildung nachweist.
- ² Konnte ein für das Bachelordiplom relevanter nichtbestandener Leistungsnachweis bis zu Studienbeginn nicht nachgeholt werden, gilt eine Übergangsfrist von einem Semester. Die Zulassung ist entsprechend provisorisch.
- ³ Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung stehen, dass alle für das Diplom nötigen Leistungen erbracht werden können. Stehen weniger als 30 ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung, entscheidet die Direktorin, der Direktor auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung. Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren.
- ⁴ Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule vorliegt. Die Direktorin, der Direktor entscheidet über Ausnahmen.
- ⁵ Die Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Eignungsabklärung bestehen.

Zulassungsverfahren

- ⁶ Das Zulassungsverfahren besteht aus folgenden Schritten:
 - a. Überprüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien
 - b. Zulassung zur Eignungsabklärung
 - c. Eignungsabklärung

d. Entscheid über die Zulassung zum Studium

- Studienplatzbeschränkung* ⁷ Die Zulassung gilt jeweils für das Studienjahr, für welches die Eignungsabklärung vorgesehen ist. Eine nicht bestandene Eignungsabklärung kann pro Studiengang/Studienrichtung einmal wiederholt werden, frühestens zum nächsten ordentlichen Termin. Wenn eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber die Eignungsabklärung besteht, aber aufgrund der Zulassungsbeschränkung keinen Studienplatz erhält, kann sie/er die Eignungsabklärung zweimal wiederholen, frühestens jeweils zum nächsten ordentlichen Termin.
- Aufnahmeverfahren* ⁸ Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt und wird für den Eintritt in das erste Studienjahr festgelegt. In der Folge vergibt die Hochschule für Musik FHNW, gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz, ihre Studienplätze für das Masterstudium in einem rangorientierten Verfahren.
- ⁹ Studienbewerberinnen/Studienbewerber gelten als aufgenommen, sobald sie den ihnen zugeteilten Studienplatz mittels der unterzeichneten Anmeldung zum Studium fristgerecht bestätigt haben.

§4

Eignungsabklärung

- Voraussetzungen* ¹ Zur Eignungsabklärung eingeladen wird, wer die Zulassungskriterien gemäss §3 erfüllt und die vollständigen Anmeldeunterlagen gemäss Ausschreibung fristgerecht eingereicht hat.
- Ablauf* ² Die Eignungsabklärung besteht aus einer künstlerischen Prüfung (Vorspiel/Vorsingen) und einer pädagogischen bzw. schulmusikalischen Eignungsprüfung. Studienrichtungsspezifisch können weitere Prüfungsteile ergänzt werden.
- Anforderungen* ³ Die vollständige Beschreibung der Anforderungen für eine erfolgreiche Eignungsabklärung wie die Sprachanforderungen und weitere Bestandteile des Zulassungsverfahrens sind auf Stufe Studienrichtung im «Reglement Zulassungsverfahren» festgehalten.
- Interne Studienbewerberinnen/Studienbewerber* ⁴ Für interne Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ihren Bachelorabschluss im unmittelbar vorangehenden Semester an der Hochschule für Musik FHNW gemacht haben, findet die künstlerische Eignungsabklärung im Rahmen der Bachelorqualifikation statt. Neben der zu erreichenden Mindestnote sind je nach Studienrichtung weitere Bedingungen zu erfüllen.

§5

Studienaufbau

- Gliederung* ¹ Der Studiengang Master of Arts FHNW in Musikpädagogik ist in Module gegliedert.

<i>Module</i>	Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen, inhaltlichen oder individuell festgelegten Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Ein Modul kann aus einem oder mehreren Kursen bestehen.
<i>Modultypen</i>	³ Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.
<i>Modulbeschreibung</i>	⁴ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> - Modultyp - Voraussetzungen - zu erreichende Kompetenzen - Lerninhalte - allfällige Anwesenheitspflicht - Anzahl ECTS-Kreditpunkte - Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung - Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung) - Modulverantwortung - Moduldauer
<i>Leistungsnachweise</i>	⁵ Die vollständige Beschreibung der Leistungsnachweise auf Stufe Studienrichtung ist im «Reglement Leistungsnachweis» festgehalten. ⁶ Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Sollte ein Leistungsnachweis nach der Wiederholung erneut als ungenügend bewertet werden, entscheidet die Institutsleitung über die Leistungsbewertung (ausgenommen Hauptfach). ⁷ Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden. ⁸ Setzt sich eine Gesamtnote eines Modules aus mehreren Leistungsnachweisen zusammen, müssen die ungenügenden Leistungsnachweise nur wiederholt werden, wenn das Modul gemäss Modulbeschreibung insgesamt nicht bestanden ist. ⁹ Bei Nichtbestehen des Leistungsnachweises in den Modulen Hauptfach (ausgenommen hauptfachspezifische Regelungen) findet die Wiederholung des Leistungsnachweises in Form eines Vorspiels statt. Die Bewertungskommission besteht aus der/dem Hauptfachdozierenden, einem Mitglied der Institutsleitung und einer internen Expertin/einem internen Experten. Nichtbestehen der Wiederholung des Leistungsnachweises im Hauptfach führt zum Abbruch des Studiums.

	¹⁰ Wer ohne triftigen Grund einen Leistungsnachweis nicht erbringt, eine Prüfung abbricht oder eine schriftliche Arbeit nicht fristgerecht einreicht, erhält die Note 1. Als triftige Gründe gelten namentlich Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie oder höhere Gewalt.
<i>Vorausgesetzte Module</i>	¹¹ Konnte ein nicht bestandener Leistungsnachweis in einem Modul, das für ein nächstes Modul vorausgesetzt wird, bis Beginn des neuen Moduls noch nicht wiederholt werden, so wird die/der Studierende nur provisorisch zugelassen. Der noch fehlende Leistungsnachweis muss vor Abschluss des nachfolgenden Moduls erbracht werden.

§6 Studienablauf

<i>Modulplan</i>	¹ Für jede Studienrichtung des Studiengangs gibt es einen Modulplan, in welchem der Studienablauf dargestellt ist. Der Modulplan wird auf Stufe Studienrichtung separat ausgewiesen.
<i>Studienvertrag</i>	² Der geplante Studienablauf (angerechnete und noch zu erwerbende ECTS-Kreditpunkte) wird zu Beginn des Studiums mit der Leiterin, dem Leiter des Studiengangs besprochen. Bei Anpassungen des Modulplans auf eine individuelle studentische Situation wird ein Studienvertrag erstellt.

§7 Masterqualifikation

<i>Ziel</i>	¹ Die Masterqualifikation dient dem Nachweis der künstlerischen und der pädagogischen Kompetenz zum Erwerb des Diploms «Master of Arts FHNW in Musikpädagogik».
<i>Elemente der Masterqualifikation</i>	² Die Elemente der Masterqualifikation sind im Modulplan ausgewiesen und ihr Zusammenwirken, im «Reglement Leistungsnachweis» auf Stufe Studienrichtung beschrieben.
<i>Zulassung</i>	³ Zur Masterqualifikation zugelassen wird, wer die Anforderungen des Modulplans erfüllt und die nötigen ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
<i>Ablauf</i>	⁴ Der Ablauf der Masterqualifikation ist im «Reglement Leistungsnachweis» auf Stufe Studienrichtung beschrieben.
<i>Bewertungskommission</i>	⁵ Die Zusammensetzung der Bewertungskommission zur Masterqualifikation ist im «Reglement Leistungsnachweis» auf Stufe Studienrichtung beschrieben.
<i>Bewertungskriterien</i>	⁶ Die in die Leistungsbewertung einflussenden Kriterien sind im «Reglement Leistungsnachweis» dargestellt.
	⁷ Bei der Bewertung künstlerischer Leistungen stehen objektive und subjektive Kriterien nebeneinander.
	⁸ In jedem Fall ist zu bewerten, inwiefern die Studierenden die Zielkompetenzen des Prüfungsfachs erreicht haben. In der Kommissionsbesprechung kann ausserdem die Einschätzung von individuellem Entwicklungsstand und Potential in die Beratung eingebracht werden.

⁹ Die Bewertungskommission bemüht sich, ihre Bewertung nach Möglichkeit im Konsens zu erreichen. Gelingt dies nicht, wird der Durchschnitt der von den einzelnen Mitgliedern abgegebenen Noten ermittelt.

¹⁰ In die Beurteilung von instrumentalen und vokalen Leistungen fließen insbesondere folgende Kriterien ein:

- Musikalische Gestaltung (Interpretation/Improvisation)
 - musikalischer Atem, Formverständnis
 - Zeitgefühl, Rhythmus, Metrum (z. B. Puls, Time, Groove, Tanzcharakter)
 - Phrasierung, Artikulation
 - Umgang mit dem Notentext, stilistische Sicherheit, Aufführungspraxis
 - Ausdrucksqualität, Fantasie, Eigenständigkeit
 - Zusammenspiel/Interplay, Ensemblefähigkeit
- Instrumental-/Gesangstechnik
 - Intonation, Klangqualität, dynamisches Spektrum
 - Motorik, Koordination
 - körperliche Disposition, Atmung
 - Repertoire (z. B. Breite, Schwierigkeitsgrad, Spezialisierung)
 - Blattsingen, -spiel
 - Gesang: Sprachgefühl, Textverständnis und -verständlichkeit, Aussprache
- Bühnenpräsenz
 - Vorbereitung, Auswendigspiel
 - Auftreten: Haltung, Gestik, Mimik, Tonus
 - Ablaufregie
- Reflexion
 - Dramaturgie, Konzeption, Programmgestaltung
 - Selbstwahrnehmung und -einschätzung

Vorschlagsnote ¹¹ Wenn es in einem Leistungsnachweis vorgesehen ist, reicht die Dozentin/der Dozent fristgerecht eine Vorschlagsnote ein. Weicht die Note im Leistungsnachweis einer Studentin/eines Studenten 0.8 Notenpunkte oder mehr von der Vorschlagsnote ab, muss diese hinzugezogen und die Note im Leistungsnachweis um maximal 0.2 Punkte nach oben oder unten korrigiert werden.

Bewertung ¹¹ Die Bewertung der einzelnen Elemente der Masterqualifikation ist im «Reglement Leistungsnachweis» auf Stufe Studienrichtung beschrieben.

Feedback ¹² Die/der Studierende hat unmittelbar nach dem künstlerischen bzw. pädagogischen Leistungsnachweis Anrecht auf ein mündliches Feedback der Bewertungskommission.

§8 Studienabschluss

Voraussetzungen ¹ Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 120 ECTS-Kreditpunkte erreicht sind und der Modulplan erfüllt ist.

- ² Der akademische Titel der FHNW wird vergeben, wenn mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte inklusive der Masterqualifikation (insbesondere Projekt oder Konzert) an der Hochschule für Musik FHNW erworben wurden. Die vollständige Beschreibung der Anforderungen für die Masterqualifikation ist auf Stufe Studienrichtung im «Reglement Leistungsnachweis» festgehalten.

Bewertung Masterqualifikation

- ³ Die Bewertungen der zur Masterqualifikation gehörenden Leistungsnachweise werden im Transcript of Records ausgewiesen.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§9

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Studienreglement tritt am 1. September 2022 zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FHNW in Kraft. Es ersetzt das Studienreglement vom 1. September 2018.
- ² Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Studienreglements aufgenommen haben, werden für das weitere Studium diesem Studienreglement unterstellt.
- ³ Bisherige Studienleistungen werden angerechnet.

Basel, 31. August 2022

Erlassen von:



Prof. Bernhard Ley

Leiter Hochschule für Musik, Jazz



Prof. Dr. Georges Starobinski

Leiter Hochschule für Musik, Klassik



Prof. Dr. Thomas Drescher

Leiter Schola Cantorum Basiliensis

Genehmigt durch:



Prof. Stephan Schmidt

Direktor Hochschule für Musik